

Allgemeine Geschäftsbedingungen (gültig ab 2.1.2008)

1. Geltung

a) Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir ausdrücklich nicht an, es sei denn wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehalten ausführen. b) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. c) Bedingungen des Bestellers werden auch dann nicht wirksam, wenn ihnen durch uns nicht nochmals ausdrücklich widersprochen wird. d) Lizenzverträge von dritten Softwareherstellern sind zu jedem Zeitpunkt gültig.

2. Angebot und Abschluss

Angebote sind stets freibleibend. Ist die Bestellung als Angebot gemäss §145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von 4 Wochen annehmen. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen und Programmen bzw. Teilen von Programmen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Alle Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung der gelieferten Waren und Programme sind jedoch unverbindlich und befreien den Käufer nicht von eigenen Prüfungen. Die Installationsvorbereitungen sind nicht Bestandteil unserer Verträge. Sie müssen den geltenden Fachnormen entsprechen. Für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften bei Verwendung der Waren ist der Käufer verantwortlich. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Massangaben sind nur annähernd. Werden dem Verkäufer nach Vertragsabschluss Tatsachen bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden zweifelhaft erscheinen lassen, ist der Verkäufer berechtigt, Vorkasse oder entsprechende Sicherheiten zu verlangen und im Weigerungsfall vom Vertrag zurückzutreten. Firmenänderungen des Käufers berechtigen den Verkäufer zum Rücktritt.

3. Lieferfristen

a) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemässe Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. b) Kommt ein Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstandenen Schaden einschliesslich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitere Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern die Voraussetzungen von §3 Abs. b) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist. c) Wir haften nach den gesetzl. Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinn von §361 BGB oder von §376 HGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzuges der Besteller berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist. d) Wir haften ferner nach den gesetzl. Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns, unseren Vertretern oder Erfüllungsgehilfen zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Sofern ein Lieferverzug nicht auf einer von uns, unseren Vertretern oder Erfüllungsgehilfen zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist eine Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. e) Wir haften nach den gesetzl. Bestimmungen, soweit der von uns, unseren Vertretern oder Erfüllungsgehilfen zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. f) Lieferfristen und -termine gelten nur als annähernd vereinbart, es sei denn, dass der Verkäufer eine schriftliche Zusage ausdrücklich verbindlich gegeben hat. Teillieferungen sind zulässig. Die Lieferfrist verlängert sich - auch innerhalb eines Verzuges - angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und allen unvorhergesehenen Hindernissen, die ausserhalb des Willens des Verkäufers liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des verkauften Gegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei den Lieferanten des Verkäufers und dessen Unterlieferanten eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt in wichtigen Fällen der Verkäufer dem Käufer baldmöglichst mit.

4. Versand und Gefahrübergang

a) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Transport- und alle sonstigen Verpackungen werden nicht zurückgenommen; ausgenommen sind Paletten nach Euronorm. Der Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen. Sofern der Besteller es ausdrücklich verlangt, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller. b) Wird der Versand ohne Verschulden des Verkäufers verzögert, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers. In diesem Falle steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich. Im übrigen geht die Gefahr mit der Übergabe an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lagers oder mit einer Beschlagnahme der Ware an den Käufer über.

5. Preise und Zahlung

a) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“, ausschliesslich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt. Die gesetzliche MwSt. ist nicht in unseren Preisen enthalten; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. b) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto ohne Abzug, innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Neukunden zahlen bis zur erfolgten positiven Bonitätsprüfung per Vorkasse oder bar. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in H. v. 8% (5% bei einem Nichtkaufmann) über dem Zinssatz der Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank p. a. zu fordern. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Ausserdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. c) Die Kosten für einen bankbeglaubigten Scheck bzw. für die Erstellung einer Bankgarantie gehen grundsätzlich zu Lasten des Ausstellers.

6. Erweiterter Eigentumsvorbehalt

a) Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeit des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen. b) Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pflichtig zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen. c) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäss § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und ausssergerichtlichen Kosten einer Klage gemäss § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Anfall. d) Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschliesslich MwSt.) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichs- Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellungen vorliegen. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. e) Die Verarbeitung oder Umformung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschliesslich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmässig Miteigentum überträgt. Er verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns. g) Der Besteller tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. h) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns. i) Wir behalten uns bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung das Eigentum an unseren Lieferscheinen vor. Durch Verarbeitung dieser Waren erwirbt der Käufer kein Eigentum an den ganz oder teilweise hergestellten Sachen.

7. Mängelrüge und Gewährleistung

a) Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäss nachgekommen ist. b) Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Die

Ware ist uns „frei Haus“ anzuliefern. Wird ausdrücklich im Liefervertrag als Erfüllungsort der Lieferort vereinbart und wird die Kaufsache nicht nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht, sind auch die Transport- bzw. Wegegeleider enthalten. c) Schlägt die Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Wandelung (Rückgängigmachung des Vertrages) oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen. Dies gilt nicht, soweit der Zweck der jeweiligen Zusicherung sich lediglich auf die Vertragsgemässheit der zugrundeliegenden Lieferung, nicht aber auf das Risiko von Mangelfolgeschäden erstreckt. Eine Gewährleistung für eine gebrauchte DV-Anlage besteht nicht. Ist der Lieferant auf Grund einer Fehlermeldung des Anwenders tätig geworden, ohne dass der Anwender einen Fehler nachgewiesen hat, kann der Lieferant Vergütung seines Aufwandes verlangen. d) Mangelschäden: Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grob fahrlässigkeit, einschliesslich von Vorsatz oder grob fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Soweit uns keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. e) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. f) Mangelfolgeschaden: Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung ausgeschlossen; insoweit haften wir insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. g) Die zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt. Die Gewährleistungsfrist beträgt vierundzwanzig Monate für Endverbraucher nach §13BGB und zwölf Monate für Unternehmer nach §14BGB, gerechnet ab Gefahrübergang. h) Die Herstellergarantie als auch die Gewährleistungspflicht erlischt, wenn der Käufer oder seine Erfüllungsgehilfen Geräte, Geräteteile oder Programme verändern, veräussern, mutwillig beschädigen, Gerätemummern entfernen oder die Geräte und Programme unsachgemäss behandeln. i) Der Käufer hat die empfangene Ware unverzüglich nach Eintreffen auf Menge, Beschaffenheit und Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Mängel hat er unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, durch schriftliche Anzeige an den Verkäufer zu rügen. Dies gilt auch, wenn der Käufer Mängel erst zu einem späteren Zeitpunkt feststellt. k) Der Gewährleistungsanspruch erlischt, wenn die Ware nicht original verpackt ist. Bei allen Einsendungen und Rücksendungen ist der Lieferschein (Packzettel) beizufügen. Ergibt sich bei einer zum Zweck der Beanstandung erfolgten Rücksendung von Waren, dass die Beanstandung zu Unrecht erfolgt ist, so ist der Verkäufer berechtigt, nicht nur die Kosten für den Versand, sondern auch eine angemessene Vergütung für die Prüfung zu berechnen. l) Softwarefehlermeldungen werden nur dann berücksichtigt, wenn sie schriftlich erfolgen. m) Die Gewährleistung entfällt hinsichtlich solcher Programme, bzw. -teile, die vom Anwender selbst geändert oder erweitert worden sind. n) Der Softwareanbieter darf diese nur auf dafür freigegebene Typen von DV-Anlagen einsetzen. o) Bleiben wiederholte Nachbesserungsversuche an der gelieferten Software des Lieferanten erfolglos, kann der Anwender die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn ein vernünftiger Anwender das tun würde. p) Der Lieferant kann seine Pflicht zur Fehlerbeseitigung auch dadurch erfüllen, dass er eine neue Programmversion zur Verfügung stellt.

8. Nutzungsrecht Software

a) Die Software darf nur in den genannten Einsatzbereichen verwendet werden. b) Das Nutzungsrecht des Anwenders entsteht erst mit dem Abschluss eines Pflegevertrages. c) Das Nutzungsrecht an den Software-Produkten entsteht erst mit vollständiger Bezahlung durch den Anwender. d) Der Anwender erkennt die Urheberrechtshaftigkeit der Software-Produkte einschliesslich der Benutzerdokumentation und weiterer gelieferter Unterlagen an. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach §69a Abs.3 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist. e) Der Anwender erhält das nicht übertragbare und nicht ausschliessliche Recht, die überlassenen Programme zu nutzen. Der Anwender darf die Vervielfältigungsstücke an einen Dritten weiterveräußern, wenn er auf die Benutzung der Programme verzichtet und der Dritte sich durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Lieferanten zum Programmschutz verpflichtet sowie die Grenzen des Benutzungsrechts an den Vervielfältigungsstücken, wie sie für den Anwender bestehen, anerkennt. Der Erwerber verpflichtet sich, eventuell bestehende Beschränkungen hinsichtlich der Software dem Zweiterwerber aufzuerlegen. Eine Überlassung der Vervielfältigungsstücke an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Lieferanten. Die Zustimmung darf nicht gegen Treu und Glauben verweigert werden. f) Der Anwender darf die Software-Produkte nicht ändern. g) Die Lieferung von Quellprogrammen wird nicht geschuldet. Der Lieferant stellt Software-Produkte grundsätzlich als Objektprogramme zur Verfügung. Eine auch nur teilweise Umwandlung in Quellprogramme durch den Anwender ist unzulässig. h) Das Anfertigen von Kopien oder sonstigen Vervielfältigungen der gelieferten Produkte ist ausschliesslich für den eigenen Gebrauch zu internen Sicherungszwecken zulässig. i) Der Anwender ist zur Fehlerbeseitigung nicht berechtigt. Fehlerbeseitigungen führt der Lieferant in dafür angemessenen Fristen allein durch. k) Die Software-Produkte dürfen nicht für einen Rechenzentrumsbetrieb für Dritte eingesetzt werden. l) Der Anwender darf Anwendungssoftware nur auf einer dafür vom Lieferanten freigegebenen DV Anlage einsetzen. m) Verstösst der Anwender gegen die in diesen Bedingungen genannten Regelungen zum Programmschutz, ist er zur Zahlung in Höhe des 12 fachen Betrages der Überlassungsvergütung verpflichtet. n) Verstösst der Anwender gegen eine der in diesen Bestimmungen enthaltenen Regelungen zum Programmschutz, ist der Lieferant berechtigt, die Programmnutzung mit sofortiger Wirkung zu kündigen. o) Der Anwender gewährt einem zur Verschwiegenheit verpflichteten Sachverständigen zur Kontrolle der ordnungsgemässen Ausübung seines Nutzungsrechts Zutritt zu seinen Betriebsräumen. p) Die Kennzeichnung der Quellprogramme an Dritte ist dem Anwender nicht gestattet. q) Bei Miete haftet der Lieferant für Fehler der Software-Produkte, die bereits bei Abschluss des Vertrags vorhanden waren, nur, wenn ihm Verschulden zur Last fällt. r) Der Anwender darf vermietete Software-Produkte nicht ohne Zustimmung des Lieferanten weitervermieten. s) Alle Unterstützungsleistungen werden nach Aufwand vergütet. Dabei richten sich Stundensätze, Reisekosten, Nebenkosten nach der jeweils gültigen Preisliste des Lieferanten.

9. Abnahme von Software

a) Erstellung von Programmen: Der Lieferant erstellt mit Unterstützung des Anwenders eine Spezifikation. Der Anwender wird innerhalb von 14 Tagen nach Vorlage der Spezifikation schriftlich Stellung nehmen. Die genehmigte Spezifikation ist verbindlich. Soweit nicht anders vereinbart, wird diese Leistung nach Aufwand vergütet. b) Vereinbarungen über Änderungen der Anforderungen bedürfen der Schriftform. Erklärt ein Anwender einen Änderungswunsch mündlich, kann der Lieferant diesen schriftlich bestätigen. Dessen Formulierung ist verbindlich, wenn der Anwender nicht unverzüglich widerspricht. c) Die Abnahme hat innerhalb von 30 Tagen nach Auslieferung an den Anwender zu erfolgen. Der Lieferant ist berechtigt während der Abnahmezeit gemeldete Fehler zu beheben. Die Abnahmezeit verlängert sich dadurch nicht. Sofern keine erheblichen Mängel nach Abschluss der Abnahmezeit dem Lieferanten schriftlich gemeldet wurden, hat der Anwender die Abnahme zu erklären. Unwesentliche Mängel sind schriftlich anzuzeigen; diese beseitigt der Lieferant im Rahmen der Gewährleistung.

10. Hard- und Software-Verkauf

Die Vertragspartner sind sich einig, dass sowohl der Kauf der Hardware als auch die Überlassung der Software rechtlich selbständige Verträge sind. Die Nichterfüllung eines Vertrages berührt nicht andere Verträge.

11. Allgemeine Haftungsbegrenzung Software

a) Schadensersatzansprüche gegen den Lieferanten und seine Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor oder wesentliche ausdrücklich zugesicherte Eigenschaften fehlen. Das gilt nicht bei leichter Fahrlässigkeit, wenn wesentliche Vertragspflichten verletzt worden sind. Der Lieferant haftet bei leichter Fahrlässigkeit auch, wenn die Schäden durch seine Betriebshaftpflichtversicherung gedeckt sind. Der Lieferant verpflichtet sich, den bei Vertragsabschluss bestehenden Versicherungsschutz aufrecht zu erhalten. b) Fällt dem Lieferanten nur leichte Fahrlässigkeit zur Last, ist die Haftung für mittelbare bzw. Folgeschäden, beispielsweise entgangenen Gewinn, ausgeschlossen. Das gilt nicht bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und bei Fehlen zusicherter Eigenschaften. c) Schadensersatzansprüche für den Verlust gespeicherter Daten sind ausgeschlossen, wenn der Schaden bei ordnungsgemässiger Datensicherung nicht eingetreten wäre; es sei denn, der Lieferant hat den Anwender nicht ordnungsgemäss in die Datensicherung eingewiesen.

12. Reparaturen

Wird vor der Ausführung von Reparaturen die Vorlage eines Kostenvoranschlages gewünscht, so ist dies ausdrücklich anzugeben. Die Kosten für den Voranschlag sind zu vergüten. Ob eine Reparatur in eigener oder fremder Werkstatt erfolgt, liegt im Ermessen des Verkäufers. Kosten für den Versand und Verpackung gehen zu Lasten des Käufers. Alle Geräte, die uns zur Reparatur oder Austausch/Umtausch eingeschickt werden, sind grundsätzlich „frei Haus“ anzuliefern. Unfrei gelieferte Waren werden nicht angenommen.

13. Embargobestimmung

Die Ausfuhr der DV-Anlage unterliegt deutschen und US-amerikanischen Ausfuhrkontrollbestimmungen. Sie bedarf der Zustimmung der zuständigen Stellen.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

a) Ausschliesslicher Gerichtsstand ist, wenn der Anwender/Besteller Volkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis der Sitz des Lieferanten. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, an einem anderen Ort zu klagen. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort. b) Für alle Vertragsbeziehungen, insbesondere auch bei Lieferungen ins Ausland, ist ausschliesslich das Recht der Bundesrepublik Deutschland massgebend.

15. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen/Teilbedingungen berührt die Rechtsgültigkeit der übrigen Bedingungen nicht. Die Parteien sind sich einig, dass der ggf. ungültige Teil des Vertrages durch eine gültige Formulierung ersetzt wird.